

BayVGH Urteil vom 22.6.2010 – 8 BV 10.182 – Veröffentlicht in BayVBl. 2011, 176 = EzD 2.2.6.4 Nr. 73

Zulässigkeit von Sondernutzungen für gewerbliche Zwecke in der Nähe von Baudenkmalern?

Zum Sachverhalt

Die Parteien streiten um ein straßenrechtliches Verbot des Spendensammelns und der Mitgliederwerbung.

Der Kläger ist ein eingetragener Tierschutzverein, der durch einen Informationsstand in der Fußgängerzone der Beklagten am 13. und 14.8.2009 über den richtigen Umgang mit Tieren aufklären und für sein Anliegen der Rettung in Not geratener Tiere werben wollte. Mit Bescheid vom 20.7.2009 erteilte die Beklagte dem Kläger die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für den Informationsstand mit folgender Auflage: „Es wird nicht erlaubt, Fördermitgliedschaften und Tierpatenschaften abzuschließen sowie Spenden einzusammeln“. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese für sofort vollziehbar erklärte Auflage wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht.

Der Kläger beantragte im Berufungsverfahren, unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts festzustellen, dass die im Bescheid der Beklagten vom 20.7.2009 enthaltene Teilversagung betreffend das Sammeln von Spenden und den Abschluss von Fördermitgliedschaften und Tierpatenschaften rechtswidrig war.

...

Aus den Gründen

...

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass das allein streitbefangene Verbot des Spendensammelns und des Abschlusses von Fördermitgliedschaften und Tierpatenschaften rechtswidrig war.

Hingegen kann eine Kommune aus Gründen des Straßen- und Ortsbilds den gewerblichen Straßenhandel und vergleichbare geschäftsanbahnende Betätigungen an bestimmten zentralen Straßen und Plätzen oder in bestimmten Teilen der Fußgängerzone generell verbieten oder beschränken. Darauf hat das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen. Eine Kommune kann beispielsweise am Straßenrand gelegene historische Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser etc.) dadurch aufwerten, dass sie in deren Umfeld keine störenden Sondernutzungen zulässt. Soweit konkrete städtebauliche oder straßengestalterische Gründe vorliegen, kann ein solches Verbot unter Umständen auch weite Teile einer historischen Altstadt erfassen (vgl. BayVGH vom 20.1.2004, BayVBl. 2004, 336 ff.). Hingegen überzeugt die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht, dass diese städtebaulichen oder straßengestalterischen Gründe ein generelles und ausnahmsloses Verbot geschäftsanbahnender Tätigkeiten für das gesamte Stadtgebiet rechtfertigen können. Vielmehr bedarf auch das Vorliegen solcher Versagungsgründe der von der Beklagten unterlassenen konkreten Prüfung im Einzelfall.